

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

53. Jahrgang

Würzburg, 22. Dezember 2008

Nr. 28



*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Ein für Unterfranken erfolgreiches Jahr, wie ich meine, wengleich sich in der zweiten Jahreshälfte durch die Banken- und Finanzkrise die Stimmung und die Konjunkturerwartungen doch deutlich eingetrübt haben. Diese Turbulenzen machen uns zugleich bewusst, wie wichtig eine an den Verfassungsprinzipien orientierte und effiziente Verwaltung für die Aufrechterhaltung und Entwicklung unseres Gemeinwesens ist.

Gerade in konjunkturell guten Zeiten, zu denen das Jahr 2008 insgesamt betrachtet sicherlich noch zählt, gilt es, die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Die Zukunftsthemen erkennen und rechtzeitig angehen lautet hier die Devise; eine Aufgabe, zu der alle, die Verantwortung tragen, aufgerufen sind.

Unterfranken kann sich dabei auch im nun zu Ende gehenden Jahr durchaus sehen lassen. Wir stehen auf einem soliden Fundament. So liegt die unterfränkische Arbeitslosenquote aktuell bei 3,4 % (Stand: Ende November 2008; Vorjahr November 2007: 4,1 %) und dabei noch deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 3,6%. Noch deutlicher fällt der Unterschied zum Bundesdurchschnitt von 7,1 % aus. Dies ist sicherlich auch ein Ergebnis des hohen Bildungs- und Ausbildungsstandes und der breit gefächerten Wirtschaftsstruktur in Unterfranken, die für konjunkturelle Schwankungen weniger anfällig ist und die mich auch für die nächsten Jahre – trotz allgemeiner Rezessionserwartungen – nicht bange werden lässt.

Umso entscheidender für die nächsten Jahre ist es für uns, dass wir beim weiteren Ausbau der Infrastruktur ein gutes Stück vorankommen. Hier möchte ich namentlich den 6-streifigen Ausbau der A3 von Aschaffenburg bis Biebelried herausgreifen, für den auf den größten Teil der Strecke bereits Baurecht besteht. Für 14 der insgesamt 16 Verfahrensabschnitte liegen mittlerweile vollziehbare Planfeststellungsbeschlüsse vor. Allein im Jahr 2008 sind 3 Planfeststellungsbeschlüsse durch die Regierung von Unterfranken mit einem Baukostenvolumen von über 150 Millionen Euro dazu gekommen. Seit Mai 2004 wurde so für den Ausbau der A 3 vollziehbares Baurecht mit einem Kostenvolumen von rund 560 Millionen Euro geschaffen. Vor diesem Hintergrund wird eine Gesamtfinanzierungslösung durch den Bund dringender denn je.

Zu den wichtigsten Infrastrukturmaßnahmen derzeit zählt sicherlich auch der forcierte Ausbau von schnellen Breitband-Internetverbindungen. Ein leistungsfähiger Zugang zu diesen „Datenautobahnen“ ist für viele Handwerksbetriebe, das produzierende Gewerbe, für den Handel, für Landwirte und Selbständige eine unabdingbare Voraussetzung der Geschäftstätigkeit geworden. Viele, auch kleine und mittlere Unternehmen sind hiervon abhängig. Ich appelliere daher auch an die Städte, Märkte und Gemeinden, sich dieses Themas mit Unterstützung der Regierung von Unterfranken verstärkt anzunehmen und die angebotenen staatlichen Förderprogramme zu nutzen.

Mein Dank gilt nicht nur in dieser Sache allen Verantwortlichen bei den unterfränkischen Kommunen, Institutionen, Kammern und Verbänden, die bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben mit der Regierung von Unterfranken zusammenarbeiten.

Nach wie vor stellt uns und die betroffenen Kommunen insbesondere die Konversion vormals militärisch genutzter Flächen von Wildflecken bis Kitzingen noch vor große Herausforderungen, denen wir nicht zuletzt mit integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten zu begegnen suchen. Dabei konnten wir in diesem Jahr in gutem Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien wichtige Weichenstellungen für die Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts

Würzburg auf dem Gelände der ehemaligen Leighton Barracks vornehmen – und der staatliche Hochbau erreichte in ganz Unterfranken mit 183,5 Mio. € eine neue Rekordinvestitionssumme, was nicht nur die Kliniken und die Universität, sondern auch die Fachhochschulstandorte in Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg entscheidend voranbrachte.

Das weite Feld des Gesundheitswesens ist eines der besonders zukunftssträchtigen Kompetenzfelder Unterfrankens, das gerade auch für den Norden des Regierungsbezirks von großer Bedeutung ist. Hier konnte die „Gesundheitsregion Würzburg – Bäderland Bayerische Rhön“ mit ihrem Ausbau- und Vernetzungskonzept in die zweite Runde des bundesweiten Wettbewerbs „Gesundheitsregionen der Zukunft“ vorstoßen. Dieses Konzept wird in jedem Fall weiter zu entwickeln sein. Dazu passt in diesem Jahr auch vortrefflich, dass neben den bekannten 13 Würzburger Nobelpreisträgern, wie etwa Wilhelm Conrad Röntgen, erneut ein früher in Würzburg tätiger Forscher mit dem Nobelpreis für Medizin ausgezeichnet wurde. Prof. Dr. Harald zur Hausen, von 1969 bis 1972 Mitarbeiter des Instituts für Virologie der Universität Würzburg, schuf die Grundlagen für die Krebsimpfung.

Eine schöne Anerkennung für Unterfranken ist schließlich auch, dass die Fränkische Weinkönigin Marlies Dumbsky mit der Wahl zur Deutschen Weinkönigin die Krone zum achten Mal nach Franken holen konnte. Sie steht damit stellvertretend für das hohe Ansehen, das sich der Frankenwein in den letzten Jahren auch international erworben hat.

Dies alles stimmt mich auch für die Zukunft zuversichtlich, dass wir Unterfranken uns als starke bayerische Region in Deutschlands Mitte weiterhin mit all unseren Vorzügen zwischen den benachbarten Metropolregionen behaupten werden.

Am Ende des Jahres 2008 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Naturschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung und in den Verbänden trägt dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten. Allen ehrenamtlich Tätigen gilt erneut mein ganz besonderer Dank!

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2009.



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 09.12.2008, Az.: 11-7833.00-1/06 über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher und Lärchenborkenkäfer	274
Bekanntmachung vom 08.12.2008 Nr. 12-1444.14-4/90 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM).....	275
Bekanntmachung vom 10.12.2008 Nr. 12-1444.14-4/90 über den Neuerlass und die Genehmigung der Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain	276
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Bischbrunner Forst“ in die Gemeinde Bischbrunn, Landkreis Main-Spessart .	281
Bekanntmachung vom 15.12.2008 Nr. 12-1444.10-4/08 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2008	282
Änderung der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge“.....	282

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	288
-------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher und Lärchenborkenkäfer

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 09. Dezember 2008 (Az.: 11-7833.00-1/06)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers und Lärchenborkenkäfers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer

und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker, Kupferstecher und Lärchenborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl. I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl. I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs.1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Hinweis: In Schutzgebieten sind die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu

gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2013.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstrasse 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstrasse 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses

Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, den 09. Dezember 2008
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 7833

RABI 2008 S. 274

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Bekanntmachung vom 08.12.2008 Nr. 12-1444.14-4/90

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 03.12.2008 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.12.2008

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

für den

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) erlässt aufgrund Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und § 14 Abs. 2 der Verbands- und Betriebssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Dez. 2008 die folgende

SATZUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
- § 5 Auszahlung der Entschädigungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 800 €
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 240 €

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die bisherige Regelung in § 17 der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Würzburg, 03. Dezember 2008

Zweckverband Fernwasserversorgung

M i t t e l m a i n (FWM)

Eberhard Nuß, Landrat

Vorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2008 S. 275

Neuerlass und Genehmigung der Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Bekanntmachung vom 10.12.2008 Nr. 12-1444.14-4/90

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 03.12.2008 den Erlass der neuen Verbands- und Betriebsatzung zum 01.01.2009 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Verbands- und Betriebsatzung mit Schreiben vom 04.12.2008 Nr. 12-1444.14-4/90 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Verbands- und Betriebsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2008

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain erlässt aufgrund des Art. 44 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) i.V.m. Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende

Verbands- und Betriebssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Stammkapital

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain“. Die Kurzbezeichnung lautet FWM.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Der Zweckverband führt die Fernwasserversorgung als Eigenbetrieb.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (5) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EBV).
- (6) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 11.000.000 € (§ 5 Abs. 2 EBV).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Würzburg und die Landkreise Main-Spessart und Würzburg, sowie der Landkreis Bad Kissingen als Rechtsnachfolger für den ehemaligen Landkreis Hammelburg.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme ist eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einzuholen sowie die Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen, sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein. Gemeinden oder Gemeindeverbände können nicht Mitglied sein, wenn der Landkreis oder der Gemeindeverband, dem sie angehören, bereits Mitglied ist.
- (3) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zugegangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung (§ 26 Abs. 3) getroffen ist. Die Vereinbarung muss den Aufwendungen des Verbandes für das ausscheidende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des

Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Das Gebiet des Zweckverbandes im Landkreis Bad Kissingen umfasst nur das Gebiet der Stadt Hammelburg, der Märkte Elfershausen, Euerdorf, Oberthulba und Sulzthal, sowie der Gemeinden Aura/Saale, Fuchsstadt, Ramsthal und Wartmannsroth.

§ 4

Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser, insbesondere Grundwasser, zu erschließen, zu Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Trägern der örtlichen Wasserversorgung im räumlichen Bereich seiner Mitglieder im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Basis zu liefern.
- (2) Er errichtet bzw. übernimmt, betreibt und unterhält zu diesem Zweck entsprechende Wasserversorgungsanlagen und passt sie, soweit erforderlich, dem zukünftigen Bedarf des Versorgungsgebiets durch entsprechende Erweiterung an. Grundlage des Unternehmens ist die Studie des Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 14. April 1965, zuletzt fortgeschrieben unter dem 20. Juni 1979 vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.
- (3) Der Zweckverband ist bestrebt, seine Arbeit unter möglicher Schonung bestehender Wasser- und Fischereirechte und tunlichst ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Entnahmegebiete durchzuführen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen an die Träger der örtlichen Wasserversorgung, sowie die erforderlichen Hilfsanlagen.
Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Verband im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bestimmt.
- (2) Bestehende Anlagen seiner Abnehmer kann der Zweckverband auf Antrag übernehmen, wenn sie im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsaufgaben technisch und wirtschaftlich als Bestandteil der Gesamtanlage zu betrachten sind.
Die Übernahme erfolgt bei neuen oder neuwertigen Anlagen in der Regel zum Herstellungswert unter Verrechnung der einmaligen Anschlussentgelte. Einzelheiten der Übernahme regeln die Wasserlieferungsverträge. Der Zweckverband kann einen geringeren als den Herstellungswert zugrunde legen, wenn und soweit die Anlage nicht neuwertig ist. Die Anlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann auch solche Anlagen oder Anlagenteile, mit Ausnahme der Ortsnetze,

auf der Grundlage eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlungsversammlung übernehmen. Dazu wird das Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt hergestellt.

- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Belieferungsgebiet eines Verbandsmitgliedes nur mit Zustimmung des zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 6

Belieferungsgebiet des Zweckverbandes

Das jeweilige Belieferungsgebiet wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch Beschluss der Versammlungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl festgelegt.

§ 7

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- (2) Zu den wasserwirtschaftlichen Planungen des Zweckverbandes wird das Bayerische Landesamt für Umwelt gehört.

II.

Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Versammlungsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. die Werkleitung.
- (2) Die Versammlungsversammlung kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Werkausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden von der Versammlungsversammlung wahrgenommen.

§ 9

Zusammensetzung der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte und der/die Oberbürgermeister/in gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Versammlungsversammlung an. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 und 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch den Kreistag oder Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Versammlungsversammlung.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Das Amt der Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlungsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt.

§ 10

Einberufung der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung beschließt in Sitzungen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Versammlungsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zusteht, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Einladung muß den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlungsversammlung vor und leitet die Sitzung.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlungsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (2) Wird die Versammlungsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Betriebssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Versammlungsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl ihrer Gebietskörperschaft. Jedes Mitglied hat für je angefangene 20.000 Einwohner je Verbandsrat eine Stimme. Die Stimmenzahl wird jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ermittelt und festgelegt. Maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Beginn der Wahlperiode veröffentlicht wurde.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (6) Über die Sitzungen der Versammlungsversammlung ist eine mit Seitenzahlen versehene Niederschrift anzufertigen. In diese sind sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe

der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbands- und Betriebssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Werkleiter selbständig entscheiden.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbands- und Betriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform.
- (2) Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig
1. bei Kostenüberschreitungen für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes, die mehr als 10 % des Ansatzes oder der jeweiligen Auftragssumme, mindestens jedoch 150.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV),
 2. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, wenn diese 10 % der jährlichen Gesamtausgaben des Erfolgsplanes übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV),
 3. darüber hinaus für alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter zur selbständigen Erledigung vorbehalten oder übertragen sind,
 4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehen an den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der

Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind,

5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Festsetzung allgemeiner Tarife,
7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Sie kann die Aufgaben unter 1. bis 2. dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter übertragen.

- (3) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden u. a. Einzelheiten des Geschäftsganges geregelt.
- (3) Weitere Regularien enthält das Betriebs- und Organisationshandbuch.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Scheidet ein zum Vorsitzenden Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Wahlzeit findet eine Nachwahl statt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Eigenbetriebs handelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister übertragen werden und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben, sofern nicht die Werkleitung zuständig ist.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse nach der Vergabe endgültige Entscheidungen zu treffen, oder außerhalb der Leistungsverzeichnisse Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband im Einzelfall bis zur Höhe von **150.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer abzuschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
Er ist befugt, Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TV-V einzustellen und zu entlassen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Werkleiter, Dienstkräften des Zweckverbandes und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Näheres bestimmt die Entschädigungssatzung.

§ 18

Werkleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter, sie kann ihm durch Beschluss Angelegenheiten des Zweckverbandes unbeschadet des § 12 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. In betrieblichen Belangen wird der Betriebsleiter gehört.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden des Eigenbetriebes.
 4. Der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb bis zur Höhe von insgesamt **75.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Soweit die Verpflichtung max. **15.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren. Dazu gehören auch die Beurkundung von Grundstücksgeschäften (Kauf, Verkauf, Tausch, Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträge usw.) auf Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung oder bis zu einem Wert von **10.000 €**.

- (3) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, diesen nach außen.

§ 19

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle. Diese befindet sich in Würzburg, Goethestraße 1, 2. OG.
- (2) Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt und untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

III.

Verbandswirtschaft

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, oder eine im Bereich der Versorgungswirtschaft erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Verbandsversammlung auf Grundlage des Berichtes der Prüfungsämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg durchgeführt.
- (4) Nach diesen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (5) Die Werkleitung veranlasst die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 21

Haushaltssatzung - Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern **vier Wochen** vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Einlagen der Mitglieder, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige, verlorene Einlage geleistet. Sie betrug 400 DM je angefangene 1.000 Einwohner des Verbandsgebietes der Mitglieder. Für die Berechnung der Einlage gilt § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Die Einlage eines evtl. neuen Mitglieds wird auf der Grundlage eines Beschlusses mit zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung festgesetzt und mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband fällig.
- (3) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbedarfs zu leisten.
- (4) Die Verbandsumlagen für Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder im gleichen Verhältnis wie die Einlagen umgelegt.
- (5) Der Finanzbedarf der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel für anderweitig nicht gedeckte Investitionskosten ist der jeweilige Investitionsaufwand im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Umlageschlüssel für Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommene Wassermenge.
- (6) Die Umlagen dürfen nicht zur endgültigen Finanzierung von Anlagenteilen des Zweckverbandes verwendet werden.

§ 23

Festsetzung der Umlagen

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (§ 22 Abs. 4) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 22 Abs. 5) werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Verwaltungskostenumlage oder die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge entsprechend der Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verwaltungs-, Investitions- und Betriebskostenumlagen, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen von 0,5 v. H. im Monat gefordert werden (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen sowie der endgültig festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionskostenumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionskostenumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Würzburg, 05. Dezember 2008
Zweckverband Fernwasserversorgung
M i t t e l m a i n (FWM)

Eberhard Nuß, Landrat
Vorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2008 S. 276

Nr. 12-1402.00-7/07

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Bischbrunner Forst“ in die Gemeinde Bischbrunn, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Bischbrunner Forst“

vom 29.10.2008 Nr. 12-1402.00-7/07 wird wie folgt geändert:
In § 1 Satz 2 (Tabelle) wird die Flurnummer (Flurstück) „38 333333“ durch die Flurnummer „38“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Würzburg, 11.12.2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1444

RABl 2008 S. 281

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung vom 15.12.2008 Nr. 12-1444.10-4/08

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.12.2008 Nr. 12-1444.10-4/08 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.000.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2008
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000.000 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.000 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg 73,29 v.H. = 732,90 €

Stadt Aschaffenburg 26,71 v.H. = 267,10 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Aschaffenburg, 15. Dezember 2008
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule
Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2008 S. 282

Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge“

Bekanntmachung vom 15.12.2008 Nr. 12-1515.00-2/03

I.

Der Landkreis Haßberge, die Gemeinden/Städte/Märkte Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Ermershausen, Gädheim, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Oberaurach, Pfarrweisach, Rauhenbrach, Riedbach, Sand a. Main, Theres, Wonfurt und Zeil a. Main, die Zweckverbände Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund, Zweckverband Schulzentrum, Schulverband Grundschule Ebern, Schulverband Hofheim, Schulverband Theres und die Verwaltungsgemeinschaften Hofheim und Theres haben aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 KommZG die Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge“ zum 01.01.2009 vereinbart. Es entsteht zum 01.01.2009 ein gemeinsames Kommunalunternehmen.

Nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderung der Unternehmenssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2008
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge“

Der Landkreis Haßberge, die Gemeinden/Städte/Märkte

Aidhausen	Breitbrunn
Bundorf	Burgpreppach
Ebelsbach	Ebern
Eltmann	Ermershausen
Gädheim	Haßfurt
Hofheim i. UFr.	Kirchlauter
Knetzgau	Königsberg i. Bay.
Maroldsweisach	Oberaurach
Pfarrweisach	Rauhenebrach
Riedbach	Sand a. Main
Theres	Wonfurt
Zeil a. Main	

die Zweckverbände

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe,
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe,
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe,
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach,
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund,
 Zweckverband Schulzentrum,
 Schulverband Grundschule Ebern,
 Schulverband Hofheim,
 Schulverband Theres,

und die Verwaltungsgemeinschaften

VG Hofheim,
 VG Theres,

vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1, 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 10.04.2007 (GVBl. S. 271), aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 folgende Änderung der

Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Gemeinsame Kommunale Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge“ ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Haßberge, der Gemeinden/Städte/Märkte

Aidhausen,	Breitbrunn,
Bundorf,	Burgpreppach,
Ebelsbach,	Ebern,
Eltmann,	Ermershausen,
Gädheim,	Haßfurt,
Hofheim i. UFr.,	Kirchlauter,
Knetzgau,	Königsberg i. Bay.,
Maroldsweisach,	Oberaurach,
Pfarrweisach,	Rauhenebrach,
Riedbach,	Sand a. Main,
Theres,	Wonfurt,
Zeil a. Main,	

der Zweckverbände

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe,
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe,
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe,
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach,
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund,

Zweckverband Schulzentrum,
 Schulverband Grundschule Ebern,
 Schulverband Hofheim,
 Schulverband Theres,

und der Verwaltungsgemeinschaften

VG Hofheim,
 VG Theres,

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „**Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge**“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „gKU Haßberge“.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €(in Worten: einhunderttausend Euro).
- (5) Die Höhe des einzulegenden Stammkapitals ermittelt sich wie folgt:

Landkreis Haßberge	49.000,00 €
Gemeinden/Städte/Märkte	
bis 3.000 Einwohner:	1.000,00 €
3.001 bis 6.000 Einwohner:	2.000,00 €
6.001 bis 10.000 Einwohner:	3.000,00 €
über 10.000 Einwohner:	5.000,00 €
Zweckverbände:	1.000,00 €
Verwaltungsgemeinschaften:	1.000,00 €

Maßgebend am Umwandlungsstichtag ist die Einwohnerzahl der vierteljährlich veröffentlichten Einwohnerstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 31.12.2007, bei späteren Beitritten die Einwohnerzahl der letzten vierteljährlich veröffentlichten Einwohnerstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum Eintrittszeitpunkt in das gKU.

- (6) Das Stammkapital ist wie folgt aufgeteilt:
- a) Landkreis Haßberge - Abfallwirtschaftsbetrieb:
 49.000,00 €(i.W.: neunundvierzigtausend Euro)
- b) Gemeinde Aidhausen:
 1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- c) Gemeinde Breitbrunn:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
- d) Gemeinde Bundorf:
 1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- e) Markt Burgpreppach:
 1.000,00 €(i.W.: eintausend Euro)
- f) Gemeinde Ebelsbach:
 2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)

- g) Stadt Ebern:
3.000,00 €(i. W.: dreitausend Euro)
- h) Stadt Eltmann:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- i) Gemeinde Ermershausen:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- j) Gemeinde Gädheim:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- k) Stadt Haßfurt:
5.000,00 €(i. W.: fünftausend Euro)
- l) Stadt Hofheim i. UFr.:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- m) Gemeinde Kirchlauter:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- n) Gemeinde Knetzgau:
3.000,00 €(i. W.: dreitausend Euro)
- o) Stadt Königsberg i. Bay.:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- p) Markt Maroldsweisach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- q) Gemeinde Oberaurach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- r) Gemeinde Pfarrweisach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- s) Gemeinde Rauhenebrach:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- t) Gemeinde Riedbach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- u) Gemeinde Sand a. Main:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- v) Gemeinde Theres:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- w) Gemeinde Wonfurt:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- x) Stadt Zeil a. Main:
2.000,00 €(i. W.: zweitausend Euro)
- y) Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- z) Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- aa) Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ab) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eltmann-Ebelsbach:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ac) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ad) Zweckverband Schulzentrum:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ae) Schulverband Grundschule Ebern:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- af) Schulverband Hofheim:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)

- ag) Schulverband Theres:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ah) Verwaltungsgemeinschaft Hofheim:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)
- ai) Verwaltungsgemeinschaft Theres:
1.000,00 €(i. W.: eintausend Euro)

- (7) Die Änderungen treten zum 01.01.2009 - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ genannt - durch Umwandlung des bisherigen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens des Landkreises Haßberge – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge in Kraft.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben, insbesondere die Erledigung von Dienst- und Serviceleistungen (wie z. B. Grünflächenpflege, Reinigungsarbeiten, Botendienste, usw.) für v. g. Körperschaften im Rahmen des Art. 87 GO.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist vorbehaltenlich des Art. 87 GO zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmenszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. Es kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Es darf Zweigniederlassungen errichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 4)
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5-7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerrufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich; der Vorstandsvorsitzende vertritt stets alleine. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB.
- (5) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das gemeinsame Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
 - (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.
 - (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Haßberge und/oder der beteiligten Körperschaften haben können, sind alle Beteiligten unverzüglich zu unterrichten.
 - (9) Der Vorstand ist des weiteren für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals zuständig.
 - (10) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt ihm der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
 - (11) Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind den am gKU beteiligten Körperschaften zuzuleiten.
 - (12) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des gemeinsamen Kommunalunternehmens verantwortlich.
 - (13) Der Vorstand ist vertraglich zu verpflichten, die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 a HGB jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 2. Erteilung und Widerruf der Prokuren
 3. die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen
 4. die Festsetzung allgemeiner Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte
 5. Personalgrundentscheidungen von besonderer Bedeutung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers
 8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstandes
 9. Rückzahlung von Eigenkapital
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
 14. den Erlass von Satzungen und Verordnungen
 15. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 16. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates
 17. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen
 18. Spekulationsgeschäfte aller Art
 19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband
 20. der Abschluss und die Änderung von Verträgen zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und seinen Gewährträgern bzw. mit diesen verbundenen Unternehmen
 21. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes
 22. Änderung der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
 - (4) Bei Entscheidungen gem. § 6 Abs. 3 Nrn. 3, 14 und 22 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen des Kreistags bzw. des Stadt-/Gemeinderats.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 35 Mitgliedern. Dies sind der Landrat des Landkreises Haßberge und die ersten Bürgermeister der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die Verbands- und VG-Vorsitzenden. Die Vertretung im Falle der Verhinderung erfolgt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO und Art. 33 Satz 3 LKrO.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Haßberge.
- (3) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis Haßberge bzw. den beteiligten Körperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gKU zu geben.
- (5) Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine gesonderte Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (5) Änderungen der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger des gKU.
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (7) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Bestimmungen der Unternehmenssatzung entspricht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (9) Soweit sich der Verwaltungsrat eine den Bestimmungen der Unternehmenssatzung entsprechenden Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang neben der Unternehmenssatzung nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch die Vertretungsberechtigten.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 91 GO.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 bestellten Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV) und dem Landkreis Haßberge und den beteiligten Körperschaften zuzuleiten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gewährträgers, der den Vorsitzenden im Verwaltungsrat stellt, obliegt die Rechnungsprüfung gemäß Art. 89 LkrO. Das gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 91 LkrO.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Haßberge veröffentlicht.

§ 12

Auflösung

- (1) Der Landkreis Haßberge hat im Falle der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, unabhängig ob er zu diesem Zeitpunkt noch Gewährträger ist, das Recht, das gKU zum Verkehrswert zu übernehmen. Der Landkreis Haßberge hat auch das Recht, nur die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zum Verkehrswert zu übernehmen.
- (2) Soweit sich die Beteiligten über den Verkehrswert nicht einigen können, wird der Verkehrswert durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Haßfurt, 15. Dezember 2008

Landkreis Haßberge

Handwerker

Landrat

Gemeinde Aidhausen

Möhring

1. Bürgermeister

Gemeinde Bundorf

Endres

1. Bürgermeister

Gemeinde Ebelsbach

Zirnsak

2. Bürgermeister

Stadt Eltmann

Ziegler

1. Bürgermeister

Gemeinde Gädheim

Eck

1. Bürgermeister

Stadt Hofheim i. UFr.

Borst

1. Bürgermeister

Gemeinde Knetzgau

Paulus

1. Bürgermeister

Markt Maroldsweisach

Schneider

1. Bürgermeister

Gemeinde Breitbrunn

Bühl

1. Bürgermeisterin

Markt Burgpreppach

Denninger

1. Bürgermeister

Stadt Ebern

Herrmann

1. Bürgermeister

Gemeinde Ermershausen

Vey

2. Bürgermeister

Stadt Haßfurt

Eck

1. Bürgermeister

Gemeinde Kirchlauter

Stappert

1. Bürgermeister

Stadt Königsberg i. Bay.

Kirchner

3. Bürgermeisterin

Gemeinde Oberaurach.

Sechser

1. Bürgermeister

Gemeinde Pfarrweisach

Martin

1. Bürgermeister

Gemeinde Riedbach

Bayer

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Theres

Reis

1. Bürgermeister

Stadt Zeil a. Main

Winkler

1. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Kleinmünster-Gruppe

Bayer

Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Rentweinsdorfer-Gruppe

Sendelbeck

Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Theres-Gruppe

Reis

Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Eltmann-Ebelsbach

Ziegler

Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Mittlerer Weisachgrund

Schneider

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Schulzentrum

Handwerker

Verbandsvorsitzender

Schulverband Grundschule Ebern

Herrmann

Verbandsvorsitzender

Schulverband Hofheim

Borst

Verbandsvorsitzender

Schulverband Theres

Eck

Verbandsvorsitzender

VG Hofheim

Borst

Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

VG Theres

Reis

Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2008 S. 282

Gemeinde Rauhenebrach

Ebert

1. Bürgermeister

Gemeinde Sand a. Main

Ruß

1. Bürgermeister

Gemeinde Wonfurt

Zehendner

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

72. Ergänzungslieferung

Stand: 01.07.2008

Preis: 40,10 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 72. Ergänzungslieferung widmet sich im Kommentarteil allein dem Thema „Austausch- und Ablösungsverträge“. Die mit der 63. Ergänzungslieferung begonnene Kommentierung der Problematik öffentlich-rechtlicher Verträge im Allgemeinen und städtebaulicher Verträge im Besonderen wird damit fortgesetzt.

Als neues Vertragsmuster kann die Lieferung mit dem Satzungsmuster für das „Kommunalunternehmen - Krankenhaus“ aufwarten. Berücksichtigt wurde dabei u.a. die Neubekanntmachung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom März 2007. Das Satzungsmuster lehnt sich weitgehend an die allgemeine Musterunternehmenssatzung an. Das Muster zum „Pachtvertrag“ wurde aufgrund des Beschlusses des OLG Bremen vom 13.03.2008 aktualisiert. Weiterhin ist in dieser Lieferung die aktuelle 10. Ausgabe der CD-ROM „Kommunales Abgaberecht“ enthalten.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

108. Ergänzungslieferung

Stand: 15.06.2008

Preis: 40,10 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 108. Lieferung bringt vor allem im Kommentarteil die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindefinanzwirtschaft auf den neuesten Stand. Dabei werden bei den Erläuterungen insbesondere die KommHV-Doppik und die KommHV-Kameralistik berücksichtigt. Ferner sind die neuesten Änderungen des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO und der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte aufgenommen.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

65. Ergänzungslieferung

Stand: 15.06.2008

Preis: 42,18 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 65. Lieferung beschäftigt sich intensiv mit dem Begriff der haftenden Körperschaft, der Anstellungskörperschaft, der Haf-

tung für Bedienstete anderer Körperschaften oder der öffentlich-rechtlichen juristischen Person ohne beamtenrechtliche Dienstherrenfähigkeit.

Behandelt werden auch das Spruchrichterprivileg als Ausnahmerecheinung im Amtshaftungsrecht, Haftungsfragen bei Einsatz von Zivildienstleistenden, Haftungsgrundlagen bei Rettungsdiensten, die Haftung bei Verletzung Schutzbefohlener sowie die Haftung bei Fehlern von Gutachterausschüssen und Sachverständigen.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern - Kommentar

39. Aktualisierung

Stand: 1. November 2008

Preis: 79,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zu diversen Artikeln auf den neuesten Stand gebracht, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Außerdem werden im Teil „Ergänzende Vorschriften“ zahlreiche Normen aktualisiert.

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Losblatt-Sammlung mit Erläuterungen

46. Lieferung

Stand: 1. August 2008

Preis: 46,34 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Die 46. Lieferung berücksichtigt die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 17. Juli 2008 (BStBl I S. 694) und setzt die Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien 2008 fort (§§ 14a, b, c, 15, 16, 17, 18, 19). In Teil 4 wird § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinsichtlich der Anwendungsfragen zur Hinzurechnung um die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörde der Länder vom 4. Juli 2008 ergänzt.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

43. Lieferung

Stand: 30. September 2008

Preis: 62,30 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Die 43. Lieferung beinhaltet Aktualisierungen in den Erläuterungen zu Art. 1 und 4 VGemO (Kennzahlen 10.01 und 10.04) sowie die neueste Fassung der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften (Kenn-

zahl 11.10). Der Auszug aus dem Raumordnungsgesetz (Kennzahl 32.20) wurde ergänzt, der Text des 4. Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Erläuterungen zu Art. 61 (Kennzahlen 42.54 und 42.61) auf den neuesten Stand gebracht.

Neu aufgenommen wurde die Geschäftsordnung einer Metropolregion (Kennzahl 49.11) und der Text der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Kennzahl 50.60).

